

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an TRIUMPH - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
T 695 695 AB	Sprint ST	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT57F Radial h. 180/55 ZR17 (73W) tl BT57R Radial (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F Sport Touring h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT023R Sport Touring v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT021F Sport Touring h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT021R Sport Touring v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT020F Radial h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT020R Radial U Die Profile BT57, BT020, BT021 und BT023 dürfen kombiniert werden. v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F Hypersport h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT016R Hypersport v. und h. wahlweise Spezifikation "Pro" v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F Sport Touring h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl BT023R Sport Touring v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F Pro Hypersport h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl BT016R Pro Hypersport

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 25.10.2010



W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone-mc.de